



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasser- benutzungssatzung des Zweck- verbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 26. Oktober 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. 2021, S. 115), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2021 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 22. Juni 2005 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2005, S. 102) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 3 – Grundgebühr – wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Durchflussgröße (Q3 oder Qn) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Q3 4	oder	Qn 2,5	168,00 €/Jahr
Q3 10	oder	Qn 6,0	419,97 €/Jahr
Q3 16	oder	Qn 10,0	671,96 €/Jahr
Q3 25	oder	Qn 15,0	1.049,93 €/Jahr
Q3 40	oder	Qn 25,0	1.679,90 €/Jahr
Q3 63	oder	Qn 40,0	2.645,84 €/Jahr
Q3 100	oder	Qn 60,0	4.199,75 €/Jahr“

2. § 4 – Verbrauchsgebühr – wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,58 Euro pro m³ entnommenen Wassers.“

3. § 4 – Verbrauchsgebühr – wird in Absatz 4 wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,89 Euro pro m³ entnommenen Wassers.“

Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweck-

verbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Greiz, den 26.10.2021

Schulze
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. VV 20/21 vom 26.10.2021, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 20.12.2021 die Genehmigung erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasser- versorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2022	Abwasserbeseitigung Plan 2022	Gesamt Plan 2022
im Erfolgsplan	T€	T€	T€
a) die Erträge	5.134,6	6.606,1	11.740,7
b) die Aufwendungen	4.856,5	5.917,6	10.774,1
im Vermögensplan			
a) die Einnahmen	3.908,6	5.711,1	9.619,7
b) die Ausgaben	3.908,6	5.711,1	9.619,7

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt

- in der Wasserversorgung mit 278,1 T€
 - in der Abwasserbeseitigung mit 688,5 T€
- ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird im Bereich Trinkwasserversorgung auf 2.000,0 T€ und für den Bereich Abwasserentsorgung auf 1.900,0 T€ festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2022 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 140,0 T€
 - Abwasserbeseitigung auf 380,0 T€
- und
- gesamt auf 520,0 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Trinkwasserversorgung auf 500,0 T€ und für den Bereich Abwasserbeseitigung auf 500,0 T€ festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Greiz, den 02.12.2021

Siegel

Alexander Schulze
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. VV 22/21 vom 30.11.2021 hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 20.12.2021 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung 2022 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de